

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf**  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014, S. 234,237) in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22.08.2012 (SächsGVBl. S. 454) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVo) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf**  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

**§ 1 – Freistellung von der Arbeit und Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bobritzsch-Hilbersdorf sind, nach § 61 SächsBRKG, durch die Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Dauer von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.
- (2) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfindet, haben Angehörige der Feuerwehr Bobritzsch-Hilbersdorf gemäß § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (3) Die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf hat allen privaten Arbeitgebern Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten von mindestens 8 Stunden einzuhalten sind, ist ebenfalls Kostenersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Ruhezeiten entsteht bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Erstattet wird:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung,
  2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes - einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung - in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn.
  - (5) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung gemäß dem jeweiligen Höchstwert nach § 14 Abs. 1 SächsFwVO verlangen.  
Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen. Statt

Verdienstaussfall können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches geltend machen.

- (6) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist durch Unterschrift des Wehrleiters zu bestätigen und bei der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf möglichst mit entsprechendem Vordruck oder formlos einzureichen.

## **§ 2 – Ersatz für im Feuerwehrdienst bzw. infolge des Feuerwehrdienstes erlittene Schäden**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag von der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf einen Schadensersatz für im Feuerwehrdienst bzw. infolge des Feuerwehrdienstes erlittene Sachschäden, wenn der Schaden durch den Angehörigen der Feuerwehr weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 3 – Reisekostenvergütung**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf ersetzt. Für die angeordneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf die entstehenden notwendigen Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes und der Dienstanweisung für die Dienstreiseregelung in der Gemeindeverwaltung Bobritzsch-Hilbersdorf, in der jeweils gültigen Fassung, ersetzt.

## **§ 4 - Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Auf der Grundlage der SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Wehrstärke, der Einsatzfähigkeit und der Größe des Zuständigkeitsbereichs erhalten die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf folgende Entschädigungen:

a) Gemeindeführer	1.400,00 EUR/Jahr
b) stellv. Gemeindeführer	900,00 EUR/Jahr
c) Ortsführer	960,00 EUR/Jahr
d) stellv. Ortsführer	640,00 EUR/Jahr
e) Gerätewart	500,00 EUR/Jahr
f) Jugendwart	500,00 EUR/Jahr
g) Atemschutzwart	500,00 EUR/Jahr
h) Obermaschinist	500,00 EUR/Jahr
i) Schriftführer	500,00 EUR/Jahr

- (2) Die Entschädigungen werden grundsätzlich als jährlicher Pauschalbetrag gezahlt und sind zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Zahlung in begründeten Ausnahmefällen auch in mehreren Raten erfolgen.
- (3) Die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung erfolgt direkt an die oben aufgeführten Funktionsträger.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Beendigung des Feuerwehrdienstes mit Ablauf des Monats.

Wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

- (5) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ohne Aufwandsentschädigung, welche Dienste durchführen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR/Dienst.

### **§ 5 - Brandsicherheitswachen**

Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Brandsicherheitswache (keine feuerwehrrelevanten Einsätze) beträgt pro angefangene Stunde 30,00 EUR/Einsatzkraft.

### **§ 6 - Dienstjahreanerkennung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf werden für 5-, 10-, 15-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- und 50-jährigen aktiven Dienst in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr geehrt.

- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt für

a) 5 Jahre aktiven Dienst	50,00 EUR
b) 10 Jahre aktiven Dienst	100,00 EUR
c) 15 Jahre aktiven Dienst	150,00 EUR
d) 20 Jahre aktiven Dienst	200,00 EUR
e) 25 Jahre aktiven Dienst	250,00 EUR
f) 30 Jahre aktiven Dienst	300,00 EUR
g) 35 Jahre aktiven Dienst	350,00 EUR
h) 40 Jahre aktiven Dienst	400,00 EUR
i) 45 Jahre aktiven Dienst	450,00 EUR
j) 50 Jahre aktiven Dienst	500,00 EUR

Die Zuwendungen werden auf Anforderung des Ortswehrleiters an den jeweiligen ehrenamtlich Tätigen ausgezahlt.

Zuwendungen Dritter (insbesondere Freistaat) werden auf die gemeindlichen Zuwendungen angerechnet.

- (3) Alle Jubiläen sind bis zum 30.09. des Vorjahres beim Bürgermeister einzureichen.

### **§ 7 – Anspruch auf Verpflegungsleistungen**

- (1) Soweit ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf Verpflegung.

- (2) Ist eine Verpflegung u. U. nicht möglich, wird ein Essenzuschuss in Höhe von 5,00 EUR geleistet.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 28. Mai 2014

  
Haupt  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

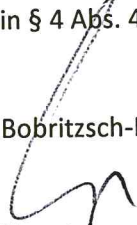
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 28. Mai 2014

  
Haupt  
Bürgermeister

